



HESSISCHER LANDTAG

06. 10. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 11.07.2022

Entwurf eines „Selbstbestimmungsgesetzes“ der Bundesregierung – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich stellte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Bundesministerium der Justiz die Eckpunkte des neuen „Selbstbestimmungsgesetzes“ vor. Bislang kann der bei der Geburt erfolgte Eintrag des Geschlechts in das Personenstandsregister nur nach den Bestimmungen des Transsexuellengesetzes (TSG) erfolgen, wobei ein ärztliches Gutachten erforderlich ist.

Die Bundesregierung plant, das TSG durch ein neues „Selbstbestimmungsgesetz“ zu ersetzen. Das bisherige Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens entfällt dabei, es genügt eine einfache Erklärung des Betroffenen gegenüber dem Standesamt. Zur Eintragung ist weder eine ärztliche Begutachtung noch die Durchführung geschlechtsangleichender Eingriffe erforderlich. Das Gesetz soll auch ein bußgeldbewehrtes „Ausforschungs- und Offenbarungsverbot“ enthalten. Die Zugangsrechte zu privatrechtlich organisierten Bereichen (z.B. Frauenhäuser, Teilnahme an Sportwettbewerben) werden von den jeweiligen Institutionen in eigener Verantwortung geregelt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass zum Schutz vor Diskriminierung trans- und intergeschlechtlicher Personen eine „stärker durch Selbstbestimmung geprägte Regelung des Geschlechtseintrages“ erforderlich sei (→ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/eckpunkte-fuer-das-selbstbestimmungsgesetz-vorgestellt-199378>).

Mit dem geplanten Gesetz soll der amtliche Geschlechtseintrag völlig unabhängig vom biologischen Geschlecht werden und ausschließlich von der subjektiven Angabe des Betroffenen abhängig sein. Damit wird auch der gesetzlich normierte Zugang von Personen zu bestimmten Bereichen – z.B. Stelle der Frauenbeauftragten, Positionen, die nach Frauenquote besetzt werden, Haftanstalten – nicht mehr vom biologischen Geschlecht abhängig gemacht.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Sind die nach Geschlechtern unterschiedlichen Regelungsgehalte einiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Wehrpflicht, Frauenbeauftragte, Frauenquote) nach Auffassung der Landesregierung durch die biologischen Unterschiede der Geschlechter oder die subjektive Geschlechtswahrnehmung des Einzelnen begründet?
- Frage 2. Hält es die Landesregierung für sinnvoll und angemessen, dass zukünftig ein amtlicher Geschlechtseintrag ausschließlich aufgrund einer subjektiven Erklärung des Betroffenen erfolgen kann und damit völlig unabhängig vom biologischen Geschlecht ist?
- Frage 3. Hält es die Landesregierung für sinnvoll und angemessen, dass zukünftig eine Änderung des Geschlechtseintrags für alle Personen möglich ist und nicht nur – wie bisher – für trans- und intergeschlechtliche Personen nach entsprechender fachärztlicher Begutachtung?
- Frage 4. Hält die Landesregierung eine rechtliche Differenzierung nach Geschlecht mit der Folge unterschiedlicher Regelungsgehalte für sinnvoll und verfassungskonform, wenn das Geschlecht (genauer der amtliche Geschlechtseintrag) ohne jede Vorgabe frei wählbar ist?
- Frage 5. Wie soll zukünftig eine unterschiedliche rechtliche Behandlung der Geschlechter begründet werden, wenn diese nicht mehr an das biologische Geschlecht anknüpft, sondern an eine Erklärung vor dem Standesamt, die weder mit Fakten des biologischen Geschlechts noch mit sozialen oder performativen Geschlechterrollen übereinstimmen muss, sondern von der betreffenden Person völlig willkürlich und ohne irgendwelche Vorgaben frei abgegeben werden kann?

Frage 6. Plant die Landesregierung im Bundesrat dem geplanten Gesetz – in Kenntnis der bisher bekannten Informationen – zuzustimmen?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegt ein – bisher lediglich durch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesminister der Justiz angekündigter Gesetzentwurf für ein Selbstbestimmungsgesetz – nicht vor. Erst nach Vorlage des Gesetzentwurfes wird die Landesregierung diesen prüfen und sich zu mit dem Gesetzentwurf in Zusammenhang stehenden Fragen positionieren.

Frage 7. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Bundesregierung im Rahmen der Stärkung der Selbstbestimmung und Vermeidung von Diskriminierung auch die amtliche Eintragung anderer Parameter frei wählbar gestalten möchte (z.B. Geburtsjahr für diejenigen, die sich älter oder jünger fühlen)?

Nein.

Frage 8. Wie viele politisch motivierte Straftaten im Bereich „Geschlecht / Sexuelle Identität“ wurden in Hessen in den Jahren 2012 bis 2021 erfasst?

Die Datengrundlage für die Beantwortung der Frage bilden die dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) für Hessen übermittelten Straftaten.

Die Zuordnung von Straftaten zur PMK und ihren Phänomenbereichen erfolgt in Würdigung aller Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters. Als „Hasskriminalität“ werden im Sinne des KPMD-PMK politisch motivierte Straftaten erfasst, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person, beispielsweise wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, sexuellen Orientierung oder des äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht.

Das in der Fragestellung aufgegriffene Merkmal „Geschlecht / Sexuelle Identität“ wurde erst im Jahr 2020 als zusätzliches Themenfeld zur Hasskriminalität aufgenommen, um entsprechende Straftaten statistisch noch besser darstellen zu können. Folglich ist die Beantwortung der Fragestellung lediglich für die Jahre 2020 und 2021 möglich.

Diesem neuen Themenfeld wurden durch das HLKA im Jahr 2020 insgesamt neun, im Jahr 2021 insgesamt zehn Fälle für Hessen zugeordnet und statistisch erfasst.

Frage 9. Wie viele Änderungen der Geschlechtseintragung nach dem TSG wurden in Hessen in den Jahren 2012 bis 2021 vorgenommen?

Landesseitig werden die von den Standesämtern vorgenommenen Folgebeurkundungen im Zusammenhang mit der Änderung von Geschlechtseinträgen in den Geburtenregistern statistisch nicht erfasst. Die Erhebung der Daten bei den zuständigen externen Stellen – hier aller Standesämter – ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

Wiesbaden, 28. September 2022

Kai Klose